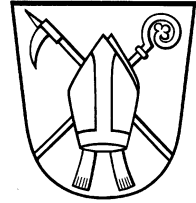


# GEMEINDE KRÜN

LANDKREIS GARMISCH-PARTENKIRCHEN



## BEKANNTMACHUNG

### **1. Änderung der Einbeziehungssatzung S-011 „Obere Krottenkopfstraße“ in Krün; Öffentliche Auslegung und Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Krün hat in der Sitzung vom 17.10.2023 den Entwurf der 1. Änderung der Einbeziehungssatzung S-011 „Obere Krottenkopfstraße“ gebilligt.

Der Entwurf der 1. Änderung der Einbeziehungssatzung S-011 „Obere Krottenkopfstraße“ und die Begründung, jeweils in der Fassung vom 17.10.2023, liegen in der Gemeindeverwaltung Krün (Rathaus – 1. Stock), Rathausplatz 1 in 82494 Krün

**vom 04.03.2024 bis einschließlich 05.04.2024**

während den allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung S-011 „Obere Krottenkopfstraße“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung der Einbeziehungssatzung S-011 „Obere Krottenkopfstraße“ nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht vom Februar 2024 für die Erweiterung der Einbeziehungssatzung „Obere Krottenkopfstraße“

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.gemeinde-kruen.de/bekanntmachungen-6> veröffentlicht.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

#### **Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Krün, den 26.02.2024

Gemeinde Krün



Thomas Schwarzenberger

Erster Bürgermeister



<b>Bekanntmachungsvermerk:</b>	
angeschlagen am:	26.02.2024
abgenommen am:	08.04.2024
Handzeichen	

### Anlage – Geltungsbereich der 1. Änderung der Einbeziehungssatzung S-011 „Obere Krottenkopfstraße“

